

II-9159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/33-2/89

1010 Wien, den **28. NOV. 1989**
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

4231AB
1989 -11- 28
zu 42571J

der Parlamentarischen Anfrage
der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Huber, Eigruber
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales be-
treffend den durch ministeriellen Erlaß festgesetz-
ten Stichtag für die Anmeldung ausländischer Ar-
beitskräfte

zu Punkt 1 der Anfrage:

"Wie begründen Sie diesen von Ihrem Ministerium herausgegebenen Erlaß, gibt es dafür irgendwelche arbeitsmarktpolitischen Gründe?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich steht es den Sozialpartnern frei, bei einer entsprechenden Bedarfssituation Kontingente für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften abzuschließen. Die hohe Tendenz der Abwanderung aus dem Fremdenverkehr zeigt jedoch, daß die Zuführung neuer Arbeitskräfte in den Fremdenverkehr nicht als Allheilmittel angesehen werden kann. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, werden oft Anträge für die Beschäftigung von neu eingereiste ausländische Arbeitskräfte im Fremdenverkehr bewil-

ligt, aufgrund der schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen wandern diese aber nach kürzester Zeit in für sie bessere Branchen ab. Aus diesem Grunde kann die wünschenswerte längere Beschäftigung von In- und Ausländern wohl nur über eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden, wodurch auch die Branche für Arbeitnehmer wieder attraktiv wird.

Im Mai dieses Jahres haben sich die Sozialpartner anlässlich eines Gespräches bei mir darauf geeinigt, für die Zeit von der Jahresmitte 1989 bis Jahresmitte 1990 ein Kontingent für die Beschäftigung von ausländischen Hilfskräften im Bereich des Fremdenverkehrs abzuschließen. Die Verhandlungen gingen von folgenden arbeitsmarktpolitischen Überlegungen aus: Zahlreiche Ausländer, wie Familienangehörige von Gastarbeitern und Asylwerber, waren bereits im Bundesgebiet und strebten eine bewilligte Beschäftigung an. Diese Personen stellten einerseits für die österreichische Wirtschaft eine finanzielle Belastung dar, weil sie zum Teil aus Mitteln der öffentlichen Hand unterstützt wurden, darüber hinaus führt das stärkere Ansteigen dieses Personenkreises auch zu einer stärkeren Belastung der Infrastruktur. Es war daher der Wunsch der Sozialpartner bei diesen Gesprächen, den Arbeitskräftebedarf im Fremdenverkehr vorrangig aus diesem Potential abzudecken und keine neuen Arbeitskräfte nach Österreich hereinzuholen, welche diese Problematik nur verschärft hätten. Keinesfalls sollte durch die in Aussicht genommene Kontingentvereinbarung erreicht werden, daß bei einer größeren Zahl von Ausländern, welche noch nicht in Österreich sind, die Hoffnung geweckt wird, in Österreich einen Arbeitsplatz zu finden, und daß im Rahmen der in Aussicht genommenen Begünstigungen eine Beschäftigungsaufnahme in Österreich möglich sein werde.

Der angesprochene Erlaß war als Vorgriffsregelung auf die künftige Kontingentsituation ein Entgegenkommen für die Arbeitgeber, um bereits vor der formellen Inkraftsetzung des Kontingentes durch Verlautbarung im Bundesgesetzblatt rasch Beschäftigungsbewilligungen erteilen zu können. Er trägt den dargelegten arbeitsmarktpolitischen Überlegungen insofern Rechnung, als nach Kontingentab-

- 3 -

schluß neueinreisende ausländische Arbeitskräfte durch die Regelung nicht begünstigt werden sollten. Durch das Inkrafttreten des Kontingentes am 1.7.1989 ist der zitierte Erlaß gegenstandslos geworden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Sind Sie bereit, diesen Erlaß in der Richtung zu ändern, daß im Hinblick auf die angespannte personelle Situation im Gastgewerbe der Fremdenverkehrsgebiete eine für alle Beteiligten praktikable Lösung gefunden wird?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die formelle Inkraftsetzung des Kontingentes mit Anfang Juli dieses Jahres ist die zitierte Vorgriffsregelung, wie bereits unter Punkt 1 der Anfrage erwähnt, gegenstandslos geworden. Es erübrigt sich somit eine Außerkraftsetzung bzw. Änderung dieses Erlasses.

Der Bundesminister:

